Hochschule für Bildende Künste Braunschweig (HBK)

-Der Hauptberufliche Vizepräsident als Wahlleiter-

Braunschweig, den 15.11.2023

Az.: J - 01 30 10 (2024/2025)

ausgehängt: 15.11.2023

abgehängt: (nach der Wahl)

<u>Wahlausschreibung</u>

für die Wahl der Vertreter*innen der Studierendengruppe im Senat der HBK für die Amtszeit ab 01.04.2024

Die Wahl erfolgt gem. §§ 16 Abs. 4, 41 Abs. 4 Nds. Hochschulgesetz (NHG) i.V. mit der Wahlordnung der HBK (WO HBK).

1. Die Wahl der Vertreter*innen der Studierendengruppe im Senat der HBK und die Wahl der Mitglieder des Studierendenparlaments finden als verbundene Wahlen gleichzeitig statt (s. § 1 Abs. 2 WO HBK; § 3 Abs. 2 WO Studierendenschaft der HBK)

Der Wahlausschuss der HBK hat folgenden Wahlzeitraum festgelegt:

Gewählt werden kann am 23. und 24.01.2024 jeweils von 12:00 bis 14:00 Uhr im Mensafoyer.

Briefwahl ist auf Antrag (Frist: 16.01.2024) zulässig, s. u. Nr. 5.

- 2. Für den Senat sind **zwei Studierende** zu wählen. Alle Studierenden werden hiermit aufgefordert, bis zum **15.12.2023 12.00 Uhr mittags Wahlvorschläge** für die studentischen Senatsmitglieder schriftlich in der Poststelle (Gebäude 16, Raum 016) abzugeben oder per E-Mail als gescannten Anhang an hvp@hbk-bs.de zu schicken. Die Formblätter dafür sind in der Poststelle erhältlich. Die einzelnen Bewerber*innen müssen im Wählerverzeichnis für die Gruppe der Studierenden eingetragen sein.
- 3. Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Jede und jeder Studierende der HBK wird hiermit aufgefordert, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen. Das Wählerverzeichnis liegt in der Poststelle (s. o.) montags bis donnerstags zwischen 9:00 Uhr und 14:30 Uhr und freitags zwischen 9:00 Uhr und 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Wegen unrichtiger Eintragungen in das Wählerverzeichnis kann jede und jeder Studierende der HBK bis zum 15.12.2023, 12:00 Uhr Einspruch einlegen. Mit der Entscheidung über die Einsprüche wird das Wählerverzeichnis durch den jeweiligen Wahlausschuss festgestellt. Wer nicht im festgestellten Wählerverzeichnis eingetragen ist, ist nicht wählbar. Einzelheiten hierzu sind der beigefügten Anlage zu entnehmen (§ 5 Abs. 1, 4, 6, 7 und 9 sowie § 6 Abs. 1 WO HBK).
- 4. Für die Ausübung des **aktiven Wahlrechts** wird das festgestellte Wählerverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag fortgeschrieben. Der **Antrag auf nachträgliche Eintragung** in das Wählerverzeichnis kann per E-Mail an hvp@hbk-bs.de bis zum **16.01.2024** gestellt werden. Die Studierenden, die erst nach Ablauf dieser Frist Hochschulmitglieder werden, können nicht wählen.
- 5. **Briefwahlanträge** können bis zum **16.01.2024** per E-Mail an hvp@hbk-bs.de gestellt werden. Das Nähere wird in der Wahlbekanntmachung mitgeteilt, die voraussichtlich am 10.01.2024 veröffentlicht wird.
- 6. Die Amtszeit der neu zu wählenden studentischen Senatsmitglieder beginnt am 01.04.2024 und endet am 31.03.2025.
- 7. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an mich unter hvp@hbk.bs.de.

gez. Rainer Heuer Hauptberuflicher Vizepräsident

Anlage 1:

§ 5 WO HBK

Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Bei der Wahl zur Frauenversammlung sind nur die im Wählerverzeichniseingetragenen weiblichen Hochschulmitglieder wahlberechtigt.
- (4) Wer Mitglied mehrerer Gruppen und bei deren Aufgliederung Mitglied mehrerer Wahlbereiche ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bestimmen, in welcher Gruppe, in welchem Wahlbereich er sein Wahlrecht ausüben will. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung auffordern und bis dahin die Eintragung in das Wählerverzeichnis aussetzen. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Zuordnung nach ihrem oder seinem Ermessen vornehmen. Entsprechendes gilt, wenn eine Aufforderung nach Satz 3 nicht ergangen ist. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung (§ 6) gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (6) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigte schriftlich Einspruch bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder bei den von ihr beziehungsweise ihm benannten Stellen einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen. Die Einspruchsfrist darf frühestens acht Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums, aber nicht vor Ablauf des Auslegungszeitraums enden und ist mit den Stellen, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekanntzugeben Legt eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter wegen einer Eintragung, die sie oder ihn selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleiterin oder der Wahlleiter dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen. Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Wird durch den Wahlausschuss nicht lediglich die dem Einspruch abhelfende Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bestätigt, ist die Entscheidung des Wahlausschusses dem einsprucherhebenden Hochschulmitglied, sowie den zu beteiligenden Dritten mitzuteilen.
- (7) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer Hochschulmitglied nach Ablauf der Einspruchsfrist wird, ist nicht wählbar.
- (9) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der HBK Braunschweig Einblick nehmen.